

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 0952526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 4122/4123

---

A u s h a n g

08.10.1987

---

Genehmigung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachräten und Fachschaftsräten der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

---

Gemäß § 50 Abs. 7 Satz 5 NHG genehmige ich hiermit die vom Studentenparlament der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 20.10.1986 beschlossenen Änderungen des § 18 Abs. 5 und des § 23 der am 1. Juni 1983 in Kraft getretenen Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachräten und Fachschaftsräten der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 31.5.1983 in der am 30.11.1985 in Kraft getretenen Änderungsfassung.

Die Änderung der Wahlordnung in den §§ 18 Abs. 5 und 23 in der nachstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die für die Änderung des § 23 der Wahlordnung erforderliche Änderung des § 7 der Satzung der Studentenschaft ist nach Genehmigung durch den MWK und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 31/1987 Seite 813 vom 27.8.1987 erfolgt und am 28.8.1987 in Kraft getreten.

1. § 18 Abs. 5 Satz 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

"Falls bei den Wahlen zum SP eine oder mehrere Listenverbindungen gebildet werden, wird die Gesamtzahl der nach Abs. 2 in den Wahlkreisen bereits vergebenen und mit Bewerbern besetzbaren Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d' Hondt auf sämtliche Listen bzw. Listenverbindungen aufgeteilt, wobei sich die Stimmenzahl einer Listenverbindung aus der Summe der Stimmen aller ihr angehörenden Einzellisten ergibt."

2. § 18 Abs.5 3. Unterabsatz der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

"Werden bei dieser Auszählung für eine Liste bzw. Listenverbindung mehr Sitze ausgerechnet, als alle ihr angehörenden Einzellisten nach der Auszählung in ihren Wahlkreisen gemäß Abs. 2 Satz 1 zusammen erhalten haben, so werden ihr in Höhe der Differenz zusätzliche Sitze zugeschrieben. In jedem Fall bleiben die gemäß Abs. 2 vergebenen Sitze erhalten."

3. In § 18 Abs.5, 4. Unterabsatz der Wahlordnung wird das Wort "direkt" ersatzlos gestrichen.

4. § 23 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

"(1.) Jeder Wahlkreis ist im SP durch mindestens 1 und höchstens 7 Mitglieder vertreten.

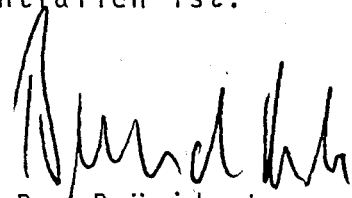
(2.) Die Anzahl der einem Wahlkreis zustehenden Sitze ergibt sich in Abhängigkeit von den im Wahlkreis stimmberechtigten Studenten nach folgendem Schlüssel:

|                    |         |
|--------------------|---------|
| bis 500 Studenten: | 1 Sitz  |
| bis 1.000 "        | 2 Sitze |
| bis 1.500 "        | 3 Sitze |
| bis 2.000 "        | 4 Sitze |
| bis 2.500 "        | 5 Sitze |
| darüber:           | 6 Sitze |

(3.) (Der Absatz bleibt in unveränderter Fassung bestehen.)

(4.) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden nur auf solche Fachgruppen Anwendung, in denen die Wahl für den Fachrat des laufenden Semesters nicht mangels einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern (gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung) entfallen ist."



  
Der Präsident  
Rebe